

VERORDNUNG DES LANDRATSAMTES UNTERALLGÄU ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON TAXIS (TAXIORDNUNG)

vom 30. Dezember 1996 (KABI 1997 S. 8), geändert durch Verordnung vom 17. Juni 1998 (KABI 1998 S. 222)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 3 der Verordnung zur Ausführung des PBefG (AVPBefG) -BayRS 922-2-W-, erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxis im Gebiet des Landkreises Unterallgäu.

§ 2 Bereitstellen von Taxis

- (1) Taxis dürfen grundsätzlich nur auf genehmigten und nach der Straßenverkehrs-Ordnung amtlich gekennzeichneten Standplätzen bereitgestellt werden.
- (2) Für das Bereitstellen von Taxis in besonderen Fällen außerhalb der behördlich zugelassenen Standplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Taxistandplätzen

- (1) Taxistandplätze sind entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung zu kennzeichnen (§ 41 StVO, Z 229).
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf gekennzeichneten Standplätzen bereitzustellen. Rechtsverhältnisse nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.
- (3) Fernmeldeanlagen dürfen an Standplätzen nur betrieben werden, wenn sie allen Taxifahrern zur Verfügung stehen.

§ 4 Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen bereitzustellen. Die Ergänzung aus den Reserveplätzen hat in der Weise zu erfolgen, dass jeweils das erste Taxi zum Hauptwartepplatz nachrückt. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis müssen stets fahrbereit sein (Anwesenheit des Fahrers) und so bereitgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Die Fahrgäste sind jeweils von dem in der Reihenfolge ersten wartenden Taxi zu befördern, sofern nicht ein anderes als das an erster Stelle stehende Taxi gewünscht wird. Die Fahrgäste dürfen bei der Wahl des Taxis weder mittelbar noch unmittelbar beeinflusst oder behindert werden. Sofern ein Fahrgast wünscht von einem anderen als dem an erster Stelle der Reihe auf einem Standplatz stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi durch die anderen Taxifahrer das Verlassen des Warteplatzes sofort ermöglicht werden.
- (3) An Taxistandplätzen dürfen nur Fernsprechanlagen bestehen, die von allen Taxifahrern benützt werden dürfen. Der nach der Reihenfolge der Ankunft auf einem Taxiwartepplatz jeweils erste Taxifahrer hat die Fernsprechanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges oder die Ordnungsnummer zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg durchzuführen.
- (4) Taxis dürfen auf den Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.
- (5) Der Straßenreinigung muß jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Standplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

- (1) Gibt es innerhalb eines Gemeindegebietes mehrere Genehmigungsinhaber, so können das Bereitstellen und der Einsatz der Taxis durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam oder vom Landratsamt Unterallgäu aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Der Dienstplan und jede Änderung des Dienstplanes bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Unterallgäu.
- (2) Die genehmigten Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.
- (3) Die Taxiunternehmer haben auf Anfrage der Genehmigungsbehörde über beschäftigtes Personal Auskunft zu erteilen.

§ 6 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxis dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.
- (3) Die Koppelung des Funkrufes mit der Vorrichtung für Schaltzeichen an dem Taxi ist nicht gestattet.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM belegt werden, wer - als Taxiunternehmer oder -fahrer- vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 ein Taxi ohne besondere Erlaubnis der Genehmigungsbehörde außerhalb der behördlich zugelassenen Standplätze bereitstellt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 an einem Taxistandplatz eine Fernmeldeanlage betreibt, die nicht allen Taxifahrern zur Verfügung steht,
3. entgegen § 4 Abs. 1 das Taxi nicht fahrbereit oder nicht in der richtigen Reihenfolge oder nicht so bereitstellt, dass es den Verkehr nicht behindert oder die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können oder nicht in der vorgeschriebenen Weise und lückenlos nachrückt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 einen Fahrgast nicht in der vorgeschriebenen oder von diesem gewünschten Reihenfolge befördert oder einen Fahrgast bei der Wahl des Taxis beeinflusst oder behindert,
5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht in der Reihenfolge der Ankunft die Fernsprechanlage bedient oder die bestellte Fahrt durchführt oder nicht auf Verlangen das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges oder die Ordnungsnummer nennt oder die Anfahrt zu dem Bestellort nicht unverzüglich auf dem kürzesten Weg durchführt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 ein Taxi auf einem Standplatz instandsetzt oder wäscht,
7. entgegen § 4 Abs. 5 nicht jederzeit der Straßenreinigung Gelegenheit gibt, ihren Obliegenheiten auf dem Standplatz nachzukommen,
8. entgegen § 5 Abs. 2 den Dienstplan nicht einhält,
9. entgegen § 5 Abs. 3 die Auskunft verweigert oder unvollständig erteilt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 das Funkgerät während der Fahrgastbeförderung so laut einschaltet, daß es den Fahrgast stört,
11. entgegen § 6 Abs. 3 den Funkruf mit der Vorrichtung für Schaltzeichen an dem Taxi koppelt.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Taxiordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.